



Nachhaltigkeits- und Innovationsprojekt KERB Klima – Energie – Ressourcen – Biodiversität

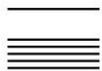
Massnahmenbroschüre

Version 2025



Kanton Zug

Volkswirtschaftsdirektion
Landwirtschaftsamt



Nachhaltigkeits- und Innovationsprojekt KERB

Klima – Energie – Ressourcen – Biodiversität

Allgemeines & Teilnahmebedingungen

Politische Einordnung

Mit dem Postulat Nr. 3368 im Zuger Kantonsrat wurde der Regierungsrat aufgefordert, ein Projekt zur Förderung von zukunftsgerichteten Massnahmen für die Zuger Landwirtschaft zu erarbeiten. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag angenommen, schlug dem Kantonsrat anstelle eines Projektes jedoch die Umsetzung eines vergleichbaren Auftrages auf Basis des bestehenden Einführungsgesetzes (§3 EG Landwirtschaft, SR 921.1) über die Zuger Landwirtschaft vor. Konkret sollen über das ordentliche Budget Mittel budgetiert werden, welche der geforderten Unterstützung entsprechen. Der Auftrag soll der Volkswirtschaft zugeordnet und dem Landwirtschaftsamt als Aufgabe formuliert werden. Am 28. September 2023 ist der Kantonsrat diesem Vorschlag gefolgt, hat dem Bericht des Regierungsrats zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Ziele

Die ergriffenen Massnahmen sollen die Erreichung verschiedener Ziele unterstützen:

1. Senkung der verbrauchten Ressourcen pro produzierte Einheit Lebens- oder Futtermittel
2. Senkung der Belastung der Umwelt (Boden, Wasser, Luft) durch die landwirtschaftliche Produktion, namentlich durch Vermeidung von Treibhausgasen & qualitative Aufwertung der Böden (Humusaufbau)
3. Förderung resilienter Anbausysteme
4. Förderung der Energiewirtschaft

Diese Ziele sollen durch die Umsetzung konkreter Massnahmen und eine befristete Unterstützung rasch erreicht werden. Die Massnahmen können bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Fortschritten laufend aktualisiert werden. Sie betreffen folgende Handlungsfelder:

- Tierhaltung (Fütterung, Robotik, Management)
- Pflanzenbau (Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Kulturen, Bewässerung, Düngung, Digitalisierung, Robotik)
- Energie (Produktion, Verbrauch reduzieren)
- Management.

Zum Start des Programms soll mit Massnahmen begonnen werden, die sich in anderen Kantonen bereits bewährt haben. Weiter sollen Massnahmen mit einer wissenschaftlich dokumentierten Wirkung und wenigen Zielkonflikten ebenfalls geprüft und umgesetzt werden.

Organisation

Das Landwirtschaftsamt administriert das KERB-Projekt und erarbeitet zusammen mit Partnern (Ämter, Bildungs- und Beratungszentren, Fachstellen, Branche) die Massnahmen.

Folgend die Ansprechpersonen für die vier Handlungsfelder:

Tierhaltung	Othmar Geisseler
Pflanzenbau	Bruno Aeschbacher
Energie	Thomas Wiederkehr
Management	Guido Arnold

Projektteilnahme

Die Teilnahme am Nachhaltigkeits- und Innovationsprojekt KERB steht allen direktzahlungsberechtigten Zuger Betrieben offen.

Wo nicht anders vermerkt, erfolgt die Anmeldung via Agate bzw. landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt je nach Präzisierung der Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen auf der Betriebsfläche oder wird auf Zuger Flächen beschränkt.

Grundsätzlich gilt keine Verpflichtungsdauer, d.h. Betriebe können sich jährlich von bestehenden Massnahmen abmelden oder sich neu anmelden.

Anpassungen der Massnahmen

Inhaltliche Anpassungen bei den Massnahmen sind jederzeit möglich. Die geltenden Anforderungen werden mit Beginn der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Fortsetzung einer Massnahme.

Beiträge der Massnahmen

Massnahmen mit dynamischem Beitrag (Beitrag mit Bandbreite) werden als solche ausgewiesen. Die Berechnung des tatsächlichen Beitrages obliegt dem Landwirtschaftsamt.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt mit den Direktzahlungen.

Kontrollen & Nachweise

Das Landwirtschaftsamt führt Stichprobenkontrollen durch.

Nachweise von einzelnen Massnahmen müssen auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Kürzungsrichtlinien

Erfüllt ein Betrieb eine Massnahme nicht oder nicht vollständig, so wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der des vergangenen Jahres zurückgefordert.

Bei wiederholter Nichterfüllung einer Massnahme werden sämtliche bisher dafür im Projekt ausgerichteten Beiträge zurückgefordert.

Bei vorsätzlichem oder anderweitig missbräuchlichem Verhalten behält sich das Landwirtschaftsamt vor, Betriebe von diesem Programm auszuschliessen.

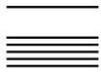
Rücktrittsrecht

Anpassungen der Beiträge aufgrund kantonaler Entscheide betreffend landwirtschaftlicher Budgetrahmen bleiben vorbehalten. Im Falle von Beitragskürzungen wird den verpflichteten Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen ein Rücktrittsrecht (innert 60 Tagen jeweils ab Beginn der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung) eingeräumt. Bereits bezogene Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Thomas Wiederkehr, 041 594 24 87

thomas.wiederkehr@zg.ch



KERB 01: Ersatz von offenen und defekten Schachtdeckeln

Beschreibung der Massnahme

Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nährstoffe können via Schächte von landwirtschaftlichen Flächen direkt in Gewässer eingetragen werden und dort zu unerwünschten Folgen für die Wasserqualität sowie Flora und Fauna führen. Oft handelt es sich bei diesen Schächten um Kontroll-, Sammel- oder Spülschächte ohne Entwässerungsfunktion. Diese Schächte sollten gemäss den Gewässerschutzanforderungen geschlossen sein. In der Schliessung dieser Schächte liegt ein grosses Potential die Gewässerqualität unserer Gewässer zu verbessern. Aus diesem Grund fördert der Kanton Zug den Ersatz offener und defekter Schachtdeckelungen mit einem einmaligen.

Voraussetzungen

Beim Schacht handelt es sich um einen Kontroll-, Sammel- oder Spülschacht ohne Entwässerungs- oder Entlüftungsfunktion.

Der Schacht liegt auf der Betriebsfläche (LN oder Hofareal). Nur Flächen im Kanton Zug sind beitragsberechtigt.

Der Schachtdeckel (offen oder defekt) wird durch einen komplett geschlossenen Deckel (ohne Pickelloch) ersetzt oder der Schacht wird auf unterflur (mind. 30 cm tief) umgebaut.

Beitragsberechtigt sind der Ersatz von Schachtdeckeln oder der Umbau auf Unterflur rückwirkend ab 1. Januar 2024 (Rechnungsdatum).

Die Schachtfassung ist intakt. Falls nicht, muss diese ebenfalls repariert werden.

Ist der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin nicht Eigentümer des Schachtes, so muss

die Massnahme zwingend mit dem Werkzeigentümer des Schachtes abgesprochen werden.

Anmeldeverfahren

Sind auf dem Betrieb offene oder defekte Schachtdeckel vorhanden, ist die geeignete neue Abdeckung in Eigenverantwortung zu besorgen. Es ist abzuklären, ob auch die Schachtfassung repariert oder ein Umbau des Schachtes auf Unterflur (mind. 30 cm tief) vorgenommen soll. Bei Umbau auf Unterflur in Eigenregie ist pro Schacht mindestens 1 Foto vom Zustand vorher, während des Umbaus sowie nach Vollendung (vor dem Zudecken) hochzuladen.

Die Anmeldung erfolgt via Agate bzw. landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung in der GIS-Karte mit Werkzeug «Antrag erfassen». Der Standort des Schachtes ist in der Karte anzuwählen, mit Datum des Ersatzes / der Reparatur zu ergänzen und ein Beleg (Rechnung) ist hochzuladen.

Beitrag

Schachtsanierung «standard»: Einmaliger Pauschalbeitrag von CHF 150.

Schachtsanierung «unterflur»: Einmaliger Pauschalbeitrag von CHF 300.-

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82

bruno.aeschbacher@zg.ch

KERB 02: Methanhemmende Fütterung von Kühen

Beschreibung der Massnahme

Das Ziel ist, den Methanausstoss der Kühe zu reduzieren. Dazu werden Agolin (auch BIO) oder Bovaer® eingesetzt. Agolin ist eine Mischung aus natürlichen Pflanzenextrakten, welche die Pansenflora beeinflussen. Dadurch wird die Fütterungseffizienz der Wiederkäuer verbessert und die Methanemission indirekt reduziert. Der Wirkstoff Bovaer® blockiert ein Enzym im Pansen, welches Methan freisetzt. Dadurch wird der Methanausstoss direkt reduziert.

Voraussetzungen

Es sind die Kühe der Tierkategorien A01 «Milchkühe» und A02 «Andere Kühe» beitragsberechtigt.

Agolin oder Bovaer® werden gemäss Herstellerangaben eingesetzt. Bovaer® darf nur in einer Totalmischung eingesetzt werden, da dessen Wirkstoff nur während einer begrenzten Zeit wirksam ist (ab der Aufnahme etwa drei Stunden).

Der Einsatz methanhemmender Futtermittelzusätze ist durch Lieferscheine und einer Etikette pro verwendetes Produkt zu belegen. Der Nachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden können.

Die Liste der methanhemmenden Futtermittel kann gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergänzt oder bereinigt werden.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt per E-Mail oder via Agate bzw. landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung.

Der Betrieb kann sich jährlich an oder abmelden.

Beitrag

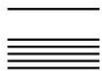
A01 «Milchkühe» und A02 «Andere Kühe»:
30.- pro GVE / Jahr

Je nach Beteiligung kann sich der Beitrag pro GVE auf das nächste Kalenderjahr anpassen.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Othmar Geisseler, 041 594 31 19

othmar.geisseler@zg.ch



KERB 03: Förderung Körnerleguminosen und Sonnenblumen

Beschreibung der Massnahme

Für den Anbau von Körnerleguminosen und Sonnenblumen wird ein Beitrag ausgerichtet. Ziel ist es u.a. deren Anbau attraktiver zu machen. Werden an Stelle von Raps Sonnenblumen angebaut, können PSM-Behandlungen eingespart werden.

Voraussetzungen

Anmelden können sich DZ-berechtigte Zuger Ganzjahresbetriebe. Anrechenbar sind beitragsberechtigte Kulturen (siehe unten) auf der offenen Ackerfläche des Betriebes in der Tal- und Hügelzone. Flächen in den Bergzonen sind ausgenommen.

Für sämtliche Kulturen gilt eine Erntepflicht (Ausnahme: Totalausfall). Die geernteten Produkte dürfen ausschliesslich der menschlichen Ernährung dienen. Der Erntenachweis sowie ein Verwertungsnachweis müssen auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Für den Beitrag sind folgende Kulturen (Kulturcodes in Klammern) anrechenbar:

- Erbsen zur Körnergewinnung (573),
- Linsen (568),
- Lupinen (538),
- Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung (536),
- Soja (528) und
- Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung (531).

Kichererbsen (540) sind aufgrund der fehlenden Standorteignung ausgenommen.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 800.- bis 1200.- / ha

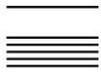
Der Beitrag ist in der Summe finanziell limitiert. Der Mindestbeitrag wird auf CHF 800.-/ha festgelegt, der Maximalbeitrag auf CHF 1200.-/ha.

Der definitive Beitrag wird nach Bekanntwerden sämtlicher Anmeldungen durch das LWA festgelegt.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82

bruno.aeschbacher@zg.ch



KERB 04: Kulturen für die Humanernährung

Beschreibung der Massnahme

Ackerkulturen, die direkt für die menschliche Ernährung verwertet werden können, sind aus klima-, energie- und ressourcetechnischer Sicht effizient. Damit wird der Umweg via Veredelung zu tierischen Produkten umgangen.

Voraussetzungen

Anmelden können sich DZ-berechtigte Zuger Ganzjahresbetriebe. Anrechenbar sind beitragsberechtigte Kulturen (siehe unten) auf der offenen Ackerfläche des Betriebes in der Tal-, Hügelzone und den Bergzonen 1 und 2.

Für sämtliche Kulturen gilt eine Erntepflicht (Ausnahme: Totalausfall). Die geernteten Produkte dürfen ausschliesslich der menschlichen Ernährung dienen. Der Erntenachweis sowie ein Verwertungsnachweis müssen auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Anrechenbar sind Kulturen, die direkt der menschlichen Ernährung dienen: Getreide (ausgenommen Weizen), Pseudogetreide (z.B. Buchweizen), Kartoffeln, Körnerleguminosen und Ölsaaten.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

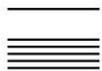
Beitrag

CHF 100.- / ha

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82

bruno.aeschbacher@zg.ch



KERB 05: Abdeckung offener Güllelager

Beschreibung der Massnahme

Feste Abdeckungen wie Betondecken, Zeltdächer oder Schwimmfolien vermindern die Ammoniakemissionen gegenüber offenen Lagern stark.

Voraussetzungen

Beim Güllelager handelt es sich um ein bestehendes Güllelager im Kanton Zug, für welches beim Neubau keine Abdeckungspflicht bestand.

Das Güllelager ist auf Dichtigkeit geprüft und beim Amt für Umwelt als aktives Güllelager gemeldet.

Baubewilligung oder Bestätigung der Gemeinde, dass keine Baubewilligung nötig ist.

Offerte oder Kostenvoranschlag mit Angabe der prozentualen Abdeckung (mind. 94 %) liegt vor.

Das Güllelager muss mindestens 10 Jahre ab Schlusszahlung gedeckt bleiben.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Merkblatt von AGRIDEA «Abdeckung von Güllelagern»](#).

Anmeldeverfahren

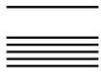
Die Anmeldung erfolgt via Gesuchsformular, welches beim Landwirtschaftsamt bestellt werden kann.

Beitrag

CHF 60.- / m²

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Guido Arnold, 041 594 32 02
guido.arnold@zg.ch



KERB 06: Biosicherheit auf Schweinebetrieben

Beschreibung der Massnahme

Mit dem Programm SUISAG-BioSec® werden die Betriebe aktiv unterstützt Biosicherheitsmassnahmen umzusetzen. Dadurch kann das Risiko des Erregereintrags und der Verschleppung im Betrieb reduziert werden.

Mit Weiterbildung, gezielter Beratung und Zertifizierung der teilnehmenden Betriebe wird sichergestellt, dass diese sensibilisiert, sind für die konkreten Gefahren und über einen guten Schutz gegen solchen Eintrag verfügen (betriebliche und bauliche Massnahmen).

Davon profitieren in erster Linie die Tiere (Gesundheit und Tierwohl), die Betriebe (tiefere Kosten und geringere Eintragsrisiken) sowie in zweiter Linie die gesamte Branche (Transparenz und geringere Ausbreitungsrisiken).

Voraussetzungen

Teilnahme am SUISAG BioSec®-Programm.

Der Nachweis erfolgt durch Einreichen des jährlich ausgestellten Zertifikats per Email oder Post (Frist: jeweils Ende Oktober).

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 300.- / Jahr

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Othmar Geisseler, 041 594 31 19

othmar.geisseler@zg.ch

KERB 07: Robuste Stein- und Kernobstsorten

Beschreibung der Massnahme

Schorfresistente Kernobstsorten benötigen weniger Pflanzenschutzmittel als anfällige Sorten. Um Direktvermarktern den Einstieg mit diesen Sorten zu erleichtern, wird die Neupflanzung einmalig unterstützt.

Voraussetzungen

Es wird im Minimum 1 Are (mind. 25 Bäume) mit einer Sorte aus der folgenden Sortenliste neu gepflanzt:

- Bonita,
- Coop 43 (Juliet®),
- Ecolette,
- Ladina,
- Rustica,
- SQ 159 (Natyra®, Magic Star®),
- Topaz,
- WUR 037 (Freya®),
- Wurtwinning
- Xeleven (Swing®).
- Vanessa®
- Sissi®
- Brilliant®
- Resi®, Rewena®, Regine® und Re-
anda®
- Ariwa®
- Santana®
- Rubinola®

Die Sortenliste kann nach Prüfung durch das LWA mit weiteren Sorten ergänzt werden.

Die Pflanzung muss pro Sorte zusammenhängend sein.

Ersatzpflanzungen einzelner Bäume sind nicht anrechenbar.

Bei Neupflanzungen von über 24 Aren ist mit dem Landwirtschaftsamt frühzeitig (mind. 6 Monate vor der Neupflanzung) Kontakt aufzunehmen.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Schorfresistente Neupflanzungen müssen mit der Sorte und dem Pflanzjahr eingetragen werden.

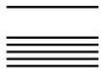
Beitrag

CHF 210.- / Are (einmalig)

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Guido Arnold, 041 594 32 02

guido.arnold@zg.ch



KERB 08: Wertvolle Ackerbiodiversitätsförderflächen

Beschreibung der Massnahme

Bunt- und Rotationsbrachen sind besonders wertvolle Ackerbiodiversitätsförderflächen (Acker-BFF).

Lokal verteilte wertvolle Acker-BFF können sich auf viele Tier- und Pflanzenarten positiv auswirken. Zudem können je nach Acker-BFF und Anlage bzw. Kombination mit intensiven Ackerkulturen positive Wechselwirkungen erwartet werden (z.B. Nützlingsförderung, Reduktion PSM).

Der Förderung der Ackerbegleitflora und -fauna, u.a. durch eine Erhöhung des Anteils von Brachen, wird in der «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» eine hohe Priorität eingeräumt.

Voraussetzungen

Die Bunt- (556) und Rotationsbrachen (557) dürfen nicht komplett im Waldschatten angelegt werden, um eine gute Besonnung zu gewährleisten. Sie sind idealerweise als streifenförmige Elemente entlang von Ackerkulturen anzulegen. Die streifenförmige Anlage wirkt sich positiv auf das Land

schaftsmosaik aus, dient als Korridor für Wildtiere und kann die positive Wechselwirkung mit der Ackerkultur auf der gesamten Feldlänge entfalten.

Auch bereits bestehende Bunt- und Rotationsbrachen sind beitragsberechtigt.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 500.- / ha wertvolle Acker-BFF

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82

bruno.aeschbacher@zg.ch

KERB 09: Rinder- und Kälbergesundheitsdienst

Beschreibung der Massnahme

Die Teilnahme an den Gesundheitsprogrammen des Rinder- und Kälbergesundheitsdiensts kann sich positiv auf das Tierwohl & die Tiergesundheit der verschiedenen Tierkategorien auswirken. Umfassende Kenntnisse in diesem Bereich können indirekt zu einer Reduktion des Antibiotikaeinsatzes führen.

Voraussetzungen

Der Betrieb nimmt am gesamten Rindergesundheitsdienst-Dienstleistungspaket teil.

Die Rechnung für den Jahresbeitrag des Dienstleistungsangebots muss zur Auszahlung des Beitrages per Email oder Post eingereicht werden (Frist: jeweils Ende Oktober).

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 150.- / Jahr

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Othmar Geisseler, 041 594 31 19

othmar.geisseler@zg.ch

KERB 10: Verzicht auf den Einsatz importierter Kunstdünger

Beschreibung der Massnahme

Ein Ziel des Bundesrates gemäss Landwirtschaftsgesetz ist, die Nährstoffverluste durch die Reduktion importierter Kunstdünger und der Veredelung von heimischen Hofdüngern zu reduzieren. Bisher fehlen dazu konkrete Massnahmen auf Bundesstufe.

Als Kunstdünger gelten synthetische N- & P-Düngemittel, die unter hohem Energieaufwand in technischen Aufbereitungsverfahren natürlicher Rohstoffe hergestellt werden. Von dieser Definition ausgenommen:

- Dünger gemäss Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz
- Blattdünger für Spezialkulturen

Voraussetzungen

Der Betrieb setzt keine importierten Kunstdünger ein (Ausnahmen siehe oben).

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

Max. CHF 300.- jährlich pro Betrieb

Der Beitrag für diese Massnahme ist in der Summe auf CHF 60'000.- limitiert. Bei Überschreiten des Plafonds wird der Ansatz pro Betrieb entsprechend reduziert.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Othmar Geisseler, 041 594 31 19

othmar.geisseler@zg.ch

KERB 11: Planting Green

Beschreibung der Massnahme

Die Direktsaat von frohwüchsigen Ackerkulturen in eine lebende Gründüngung (= Planting Green): Vor, während oder nach der Saat wird die reife Gründüngung gewalzt und gequetscht, sodass die grünen Pflanzen am Boden zu liegen kommen und eingehen.

Diese Anbaumethode schont den Boden (keine Bodenbewegungen), bedeckt den Boden permanent und schützt somit vor Erosion, Verschlammung und übermässiger Bodenerwärmung. Zudem werden das Bodenleben und der Humusaufbau gefördert.

Voraussetzungen

Die Saat in eine lebende Gründüngung (Kunstwiese ausgenommen) erfolgt mit Direktsaat (gemäss Art. 71d DZV). Höchstens 25% der Bodenoberfläche dürfen dabei bewegt werden.

Die Gründüngung muss gewalzt und gequetscht werden. Das Mulchen und Einarbeiten der Gründüngung ist nicht zulässig.

Es gilt eine Erntepflicht (Dreschpflicht). Der Erntenachweis sowie ein Verwertungsnachweis müssen auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Die Unkrautregulierung erfolgt während der ganzen Kulturdauer herbizidlos.

Gelingt die Kultur nicht und die Fläche wird stattdessen siliert, entfällt der Anspruch auf diesen Beitrag (Ausnahme Silomais).

Für Planting Green eignen sich beispielsweise Wintergetreide, Silomais, Soja oder Raps.

Je nach Hauptkultur und Gründüngung erfolgt die Bearbeitung der reifen Gründüngung unterschiedlich. Für fachliche Fragen diesbezüglich wenden Sie sich an das LBBZ.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

max. CHF 1000.- / ha

Der Beitrag für diese Massnahme ist in der Summe auf CHF 30'000.- limitiert. Bei Überschreiten des Plafonds wird der Ansatz pro ha entsprechend reduziert.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82
bruno.aeschbacher@zg.ch

Ansprechperson LBBZ Schluechthof

Raphael Vogel, 041 594 56 45
raphael.vogel@zg.ch

KERB 12: Mischkultur

Beschreibung der Massnahme

Die Anlage von Mischkulturen bringt verschiedene Vorteile mit sich:

- Bessere Unkrautunterdrückung
- Höhere Ertragsstabilität
- Höhere Flächeneffizienz (Nährstoffe, Wasser, Licht)
- Bessere Standfestigkeit und Erntbarkeit von Körnerleguminosen
- Positive Wirkung auf die Bodenfruchtbarkeit

Mögliche geeignete Mischkulturen:

- Mais-Bohnen
- Getreide-Körnerleguminosen
- Leindotter-Linsen

Voraussetzungen

Auf einer angemeldeten Ackerfläche werden mindestens zwei Ackerkulturen aus verschiedenen Pflanzenfamilien im Mischkulturverfahren angebaut. Jede Ackerkultur im Bestand wird mit mind. 20 % der üblichen Saatkichte in einer Reinsaat angebaut.

Es gilt eine Erntepflicht. Der Erntennachweis sowie ein Verwertungsnachweis müssen

auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Anrechenbar sind nur einjährige Ackerkulturen.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 100.- / ha

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher, 041 594 21 82

bruno.aeschbacher@zg.ch

Ansprechperson LBBZ Schluechthof

Raphael Vogel, 041 594 56 45

raphael.vogel@zg.ch

KERB 13: Anschaffung Reifendruckverstellanlage

Beschreibung der Massnahme

Die Neuanschaffung von Reifendruckverstellanlagen kann sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit auswirken, indem es die Druckbelastung der Böden verringert.

Voraussetzungen

Die Reifendruckverstellanlage wird in einen landwirtschaftlich immatrikulierten Traktor (nur Kanton Zug) eingebaut.

Bei der Neuanschaffung ist die Kostenstelle der Reifendruckverstellanlage aus der Gesamtrechnung klar ausweisbar und angemessen (marktüblicher Preis). Die Rechnung muss auf Nachfrage vorgewiesen werden können.

Die auf-/umgerüsteten Traktoren müssen für mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb genutzt werden.

Die Aufrüstung von Druckluft-Bremsanlagen wird nicht unterstützt.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

Max. 50% der Kosten bzw. max. CHF 5'000.- pro Reifendruckverstellanlage.

Der Beitrag für diese Massnahme ist in der Summe auf CHF 30'000.- limitiert. Bei Überschreiten des Plafonds wird der Ansatz pro Reifendruckverstellanlage entsprechend reduziert.

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Guido Arnold 041 594 31 19
othmar.geisseler@zg.ch

Ansprechperson LBBZ Schluechthof

Michael Häfeli, 041 594 32 73
michael.haefeli@zg.ch

KERB 14: Agrarfolien-Recycling

Beschreibung der Massnahme

Mit dem Recycling von Agrarfolien können direkt CO₂-Emissionen eingespart werden.

Voraussetzungen

Der Betrieb beteiligt sich am Agrarfolien-Recycling des Maschinenrings Zuger Berggebiet. Er erfüllt die Vorgaben der Kampagne des Maschinenrings Zuger Berggebiet an die Sammlung, Sortierung, Bereitstellung etc.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt gemäss Abrechnung des Maschinenrings Zuger Berggebiet.

Anmeldeverfahren

Der Beitrag kann in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung angemeldet werden (Allgemeine Angaben → Anmeldungen).

Beitrag

CHF 150.- / Tonne recycelte Agrarfolien

Ansprechperson Landwirtschaftsamt

Thomas Wiederkehr, 041 594 24 87

thomas.wiederkehr@zg.ch

Ansprechperson Maschinenring

Fredy Abächerli, 041 755 32 48

f.abaecherli@maschinenring.ch